

SATZUNG

des

Bundesverbandes für Energie- und Wasserdatenmanagement e.V.

in der Fassung vom 30. November 2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bundesverband für Energie- und Wasserdatenmanagement (bved)“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein hat die Aufgabe:
 - a) die verbrauchsabhängige Abrechnung einschließlich der hierzu benötigten Erfassungstechniken als eine wichtige Voraussetzung zur Einsparung von Energie und Wasser zu fördern,
 - b) die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, eine entsprechende Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Stellen und Einrichtungen zu pflegen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher Maßnahmen mitzuwirken,
 - c) bei der Gestaltung, Auslegung und Anwendung von Normen und Richtlinien mitzuwirken.
- 2) Der Verein kann Wettbewerbsregeln im Sinne der Vorschriften der §§ 24 ff. GWB aufstellen.
- 3) Der Verein enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die Heizkostenverteiler herstellen, diese Geräte heizkörperabhängig bewerten und montieren und als an der Energieversorgung unbeteiligter, neutraler Dritter die Heizkostenverteilung sowie die Wasserkostenverteilung durchführen.

Der Verein hat den Anspruch, alle Branchenunternehmen zu repräsentieren, die eine Mitgliedsfähigkeit nach dieser Satzung erfüllen.

- 3) Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn
 - a) der Bewerber bereits einer anderen Vereinigung angehört, die - unbeschadet ihrer Rechtsform - annähernd die gleichen Interessen bzw. den gleichen Zweck wie der Verein verfolgt;
 - b) der Bewerber die Tätigkeiten nach Ziffer 2 nicht überregional und nicht mindestens in zwei Bundesländern durchführt,
 - c) der Bewerber nicht entsprechend § 7 Ziffer 7 über einen Mindestbestand von 10.000 abzurechnenden Liegenschaften verfügt,
 - d) der Bewerber gegen die Grundsätze der Ehrbarkeit im Geschäftsleben, dabei auch auf dem Gebiet des Wettbewerbs, derart verstossen hat, daß seine Aufnahme in den Verein als nicht zumutbar erscheint.
- 4) Der Verein kann ferner Personen die nicht die Mitgliedsfähigkeit nach § 3 Ziff. 2 dieser Satzung haben, zu außerordentlichen Mitgliedern berufen, sofern wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen eine wesentliche Förderung der Vereinsziele zu erwarten ist.
- 5) Der Aufnahmeantrag kann formlos gestellt werden.
Über ihn entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand befindet über den Aufnahmeantrag schriftlich.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber binnen einer Frist von sechs Wochen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet - im Zweifel - die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist dem Bewerber im Wege einer Niederschrift mitzuteilen.
Lehnt die Mitgliederversammlung gleichfalls die Aufnahme des Bewerbers ab, so kann dieser das Schiedsgericht gemäß § 11 dieser Satzung anrufen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder können vom Verein jede im Rahmen des Vereinszwecks liegende Unterstützung erbitten.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die Satzung einzuhalten und die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, sowie Aufnahmegebühr und Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der in ihr abgegebenen Stimmen Beschluß faßt.
Dabei legt die Mitgliederversammlung eine Grundgebühr fest, die mit der Zahl der Stimmrechte des neu aufgenommenen Mitglieds multipliziert wird.
Bei der Festlegung der jeweiligen Grundgebühr werden die vermögenswerten Vorleistungen des Vereins, soweit diese Leistungen auch dem neu aufgenommenen Mitglied unmittelbar oder mittelbar zugute kommen, als wertbildende Faktoren berücksichtigt.
- 4) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet gleichfalls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Auch hierbei legt die Mitgliederversammlung eine Grundgebühr für den ordentlichen Jahresbeitrag fest.
Jedes ordentliche Mitglied hat sodann einen Jahresbeitrag zu entrichten, der sich aus der Grundgebühr vervielfältigt mit der Anzahl seiner Stimmrechte ergibt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erklären.
Die Austrittserklärung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- 2) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seinen Beitragspflichten nicht nachkommt und / oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt und / oder nicht mehr die Voraussetzungen der Mitgliedsfähigkeit erfüllt.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung ferner
 - a) im Ablebensfall eines Mitglieds, soweit sein Gewerbebetrieb (Herstellung von Heizkostenverteilern und die Bewertung, Montage sowie die Durchführung von Heizkostenverteilung und Wasserkostenverteilung) nicht von einem Nachfolger übernommen wird; wird der Betrieb des verstorbenen Mitglieds von einem Nachfolger fortgeführt, so wird dieser automatisch Mitglied im Verein,

- b) wenn das Unternehmen des Mitglieds liquidiert wird,
 - c) wenn über das Unternehmen des Mitglieds das Konkursverfahren eröffnet oder das Konkursverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- 4) Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einer Vereinigung beitrifft, die - unbeschadet ihrer Rechtsform - annähernd die gleichen Interessen bzw. den gleichen Zweck wie der Verein verfolgt oder das Mitglied die Aufnahmebedingungen entsprechend § 3 Ziffern 2 und 3 nicht mehr erfüllt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der Geschäftsführer.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern.
- 2) Sie faßt die Vereinsbeschlüsse, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; die Einladung muß mindestens 18 Tage vorher abgesandt werden. Der Vorstand muß sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder unter Zugrundelegung der Stimmrechte die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahlen für den Vorstand und der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entgegennahme von Geschäftsberichten.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (unter Zugrundelegung ihrer Stimmrechte) anwesend oder vertreten ist.
- 6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung, jedoch das Recht auf Teilnahme an und Aussprache in der Mitgliederversammlung.
- 7) Für je 5 000 (in Worten: fünftausend) abzurechnende Liegenschaften hat jedes ordentliche Mitglied eine zusätzliche Stimme, dabei wird sein Grundstimmrecht auf das Liegenschaftsstimmrecht angerechnet (Vermeidung von Doppelstimmrechten). Die Ermittlung der Grundlage und die Berechnung der Liegenschaftsstimmrechte erfolgt durch den Geschäftsführer, der hierüber gegenüber den anderen Mitgliedern Stillschweigen zu bewahren hat.

Verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG haben nur eine anrechenbare Grundstimme.

Als verbunden im Sinne dieser Vorschriften gelten außer den in § 15 AktG geregelten Tatbeständen unbeschadet ihrer Rechtsform auch solche Unternehmen, die unter der Leitung eines anderen Unternehmens stehen oder an deren Geschäftskapital ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit 51 % und mehr beteiligt ist.

Diese "verbundenen Unternehmen" gelten insoweit bei der Stimmrechtsermittlung als ein Unternehmen. Der Geschäftsführer ist auch berechtigt, Erhebungen über die Tatbestände der "Verbundenheit" anzustellen.

Er ist auch insoweit verpflichtet, Stillschweigen gegenüber den nicht beteiligten Mitgliedern und Vereinsorganen zu bewahren.

- 8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben sind.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern).

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 3) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

§ 9

Geschäftsführer

Der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer hat die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstands unparteiisch zu führen.

Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.

Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.

§ 10

Beschlüsse

- 1) Beschlüsse der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand) bedürfen in den jeweiligen Gremien der einfachen Mehrheit, wobei im Grundsatz Konsens anzustreben ist. Der Vorstand stimmt nach Köpfen ab, die Mitgliederversammlung nach den in dieser Satzung festgelegten Stimmrechten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmrechte beschlossen werden.

- 2) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gleichfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die sodann mit einfacher Mehrheit über die Art und Weise der Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen hat.

§ 11

Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung sowie aus der Tätigkeit des Vereins oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht entschieden (unbeschadet der Vorschriften der §§ 1041, 1042 ZPO).
- 2) Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung oder eine etwaige Vereinbarung der streitenden Parteien nichts anderes bestimmen.
- 3) Die beiden jeweiligen Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß. Sie müssen sich binnen zwei Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, daß auch der zweite Beisitzer ernannt ist, über den Vorsitzenden

einigen.

Einigen sie sich nicht, so kann die betreibende Partei verlangen, daß der Geschäftsführer des Vereins den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln bittet, den Vorsitzenden zu benennen.

Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Partei nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert wurde, einen Beisitzer benannt hat, hinsichtlich der Benennung des Beisitzenden.

- 4) Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.

Berlin, den 30. November 2023

.....
Vorstand

.....
Hauptgeschäftsführer